

Az.: 4 B 269/10
3 L 376/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Umweltamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Errichtung eines Fischweges, Zwangsgeldfestsetzung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und die Richterin am Verwaltungsgericht Koar

am 22. Oktober 2010

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. August 2010 - 3 L 376/10 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die fristgemäß erhobene Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Dabei lässt der Senat dahinstehen, ob die Begründung der Beschwerde, was der Antragsgegner bezweifelt, den Darlegungserfordernissen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO noch genügt. Jedenfalls ergeben die von dem Antragsteller in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe, auf deren Nachprüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, nicht, dass der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts unrichtig ist.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid des Beklagten vom 26.3.2010, mit welchem gegenüber dem Antragsteller nach Festsetzung und Bezahlung eines ersten Zwangsgeldes in Höhe von 3.000 € ein zweites Zwangsgeld in Höhe von 6.000 € festgesetzt worden ist, mit der Begründung abgelehnt, die Vollstreckungsvoraussetzungen lägen vor. Der Antragsteller sei nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht (Beschl. v. 18.4.2005 - 4 B 500/04 -) aufgrund Ziffer 4 des Bescheides des Beklagten vom 14.7.1997 in Gestalt der Ziffer 4 des Widerspruchsbescheides vom 11.10.2000 bestandskräftig verpflichtet, Genehmigungsunterlagen für die Errichtung des Fischweges vorzulegen, die insbesondere den Anforderungen des § 8 Abs. 6 und 7 (Längs- und Querschnitte des Gewässers) sowie § 11 Abs. 3 (Nachweis der Verfügungsbefugnis bei Vorhaben auf fremden Grundstücken) VwV Planvorlagen vom 1.11.1995 genügen. Dieser Verpflichtung sei der Antragsteller mit der erfolgten Vorlage von Genehmigungsunterlagen

am 22.10.2009, ergänzt am 3.11.2009, nicht nachgekommen. Es seien weder die Längs- und Querschnitte noch die Eigentümerzustimmung des Bundes für das Flurstück F1. vorgelegt worden. Ob die Zwangsgeldfestsetzung daneben auch auf die Nichtvorlage der Eigentümerzustimmung des Freistaates Sachsen für das Flurstück F2... gestützt werden könne, sei nicht maßgeblich, da der Beklagte diesen Gesichtspunkt zur Begründung der Zwangsgeldfestsetzung nicht herangezogen habe. Das Zwangsgeld sei mit Bescheid vom 4.8.2009, in welchem das erste Zwangsgeld festgesetzt wurde, ordnungsgemäß angedroht worden, ohne dass dagegen ersuchter vorläufiger Rechtsschutz (Az. VG Dresden: 3 L 535/09) gewährt worden sei. Der Antragsgegner habe die Vollstreckung mittels Zwangsgeldes wählen dürfen; gleich geeignete, weniger beeinträchtigende Mittel seien nicht ersichtlich. Zwangsmittel dürften auch wiederholt vollzogen werden.

Hiergegen wendet der Antragsteller ein, die Behörde verlange die Errichtung eines Fischaufstiegs in einer Art und Weise, die Kosten in Höhe von 280.000 € verursache. Eine sachgerechte Prüfung der Planungsunterlagen sei bislang nicht erfolgt. Die Vorlage der Längs- und Querschnitte sei für das Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Üblicherweise würden von dem Beklagten derartige Unterlagen auch nicht verlangt. Es gehe dem Antragsgegner allein darum, Zwangsgelder zu verhängen. Die Vorlage der Gewässerprofile erfordere eine aufwändige Gewässervermessung. Die Eigentümerzustimmungen lägen noch nicht vor. Die Zustimmung des Freistaates Sachsen werde durch den Beklagten vereitelt. Die Bundesfinanzverwaltung könne erst bei einem entsprechenden Bearbeitungsstand der Gestattung der Fischtreppe zustimmen. Hierauf habe er keinen Einfluss. Die Nichtvorlage der Planbestandteile und der Eigentümerzustimmung rechtfertigten die Höhe des Zwangsgeldes nicht.

Die mit der Beschwerde dargelegten Erwägungen führen nicht zu einer Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag zu Recht abgelehnt.

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage gegen eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung i. S. v. § 11 Satz 1 SächsVwVG ist regelmäßig nur dann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO anzuordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme bestehen. Ernstliche Zweifel sind anzunehmen, wenn ein Erfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache wahrscheinlicher ist als ein Misserfolg. Es reicht nicht aus,

dass die Erfolgsaussichten in der Hauptsache als offen zu beurteilen sind. Dieser Entscheidungsmaßstab folgt aus dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 11 Satz 1 SächsVwVG. Diesem Ausschluss liegt die gesetzgeberische Wertung zugrunde, dass bei Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung das öffentliche Vollziehungsinteresse regelmäßig Vorrang vor dem individuellen Aufschubinteresse hat (SächsOVG, Beschl. v. 4.11.2003, SächsVBl 2004, 65).

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung ergeben sich nicht aus dem Einwand des Antragstellers, die Behörde verlange die Errichtung eines Fischaufstieges in einer finanziell unrealistischen Art und Weise. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner die Vorlage von Planungsunterlagen für einen konkreten Fischaufstieg verlangt, der nur mit unverhältnismäßigem Aufwand errichtet werden könnte. Vielmehr hat der Antragsgegner nachvollziehbar dargelegt, dass es der Entscheidung des Antragstellers obliege, wie er den Fischaufstieg gewährleisten wolle. Die Zwangsgeldfestsetzung dient ausschließlich der Komplettierung des Genehmigungsantrages des Antragstellers nach Maßgabe der Bescheide vom 14.7.1997 und 11.10.2000 um Querschnitte und die Eigentümerzustimmung, nicht jedoch einer inhaltlichen Anpassung des Genehmigungsvorhabens.

Die Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung ist auch nicht deshalb zweifelhaft, weil nach Einschätzung des Antragstellers die Längs- und Querschnitte für die Entscheidung über die Genehmigung nicht notwendig seien. Diese Frage ist nicht Gegenstand des Zwangsgeldfestsetzungsverfahrens, nachdem gegenüber dem Antragsteller in den Bescheiden vom 14.7.1997 und 11.10.2000 bestandskräftig festgelegt ist, dass gerade diese Längs- und Querschnitte notwendiger Bestandteil der Genehmigungsunterlagen sein müssen. Die nunmehr erhobenen Einwände zur Erforderlichkeit und Angemessenheit hätte der Antragsteller in dem früheren Verfahren geltend machen müssen und können. Die Rechtmäßigkeit einer vollziehbaren Grundverfügung wird im Rahmen der Zwangsgeldfestsetzung nicht überprüft (SächsOVG, Beschl. v. 23.1.1996, JbSächsOVG 4, 147; SächsOVG, Beschl. v. 9.2.2010 - 3 A 47/08 -, juris). Dies gilt erst recht, wenn die Grundverfügung bereits bestandskräftig ist.

Diese Erwägungen gelten gleichermaßen für die Eigentümerzustimmung der Bundesfinanzverwaltung. Der Antragsteller ist bestandskräftig verpflichtet, den Nachweis der

Verfügungsbefugnis über fremde Grundstücke den Genehmigungsunterlagen beizufügen. Soweit der Antragsteller mit seinem Vorbringen andeuten wolle, die Beibringung sei ihm unmöglich, da die Bundesfinanzverwaltung erst nach einem bestimmten Stand oder gar dem Abschluss des Genehmigungsverfahrens abschließend über die Zustimmung entscheiden werde, hat er diese Behauptung nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Der von dem Antragsteller und Antragsgegner übereinstimmend vorgelegte, mit der Bundesfinanzverwaltung geführte Schriftwechsel belegt vielmehr, dass die der Bundesfinanzverwaltung vorgelegten Unterlagen für eine dortige abschließende Beurteilung nicht genügten und deshalb Nachforderungen gestellt wurden. Er enthält keinen Hinweis darauf, dass eine Entscheidung über die Zustimmung erst nach Genehmigungserteilung erfolgen werde. Im Übrigen liegt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, wie sich aus den Ausführungen zur Eigentümerzustimmung zum Flurstück 497/1 ergibt, die Annahme zu Grunde, dass die Zwangsgeldfestsetzung bereits dann erfolgen könne, wenn eine der notwendigen Genehmigungsunterlagen nicht beigebracht werde. Da der Antragsteller dieser rechtlichen Bewertung nicht entgegengetreten ist, stünde die von ihm behauptete Unmöglichkeit der Beibringung der Zustimmung der Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung nicht entgegen, da jedenfalls die Längs- und Querschnitte bislang nicht vorgelegt worden sind.

Soweit der Antragsteller schließlich die Höhe des festgesetzten Zwangsgeldes angreift, ohne dies näher zu begründen, ergeben sich hieraus keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung. Unabhängig von der Frage, ob die Höhe des Zwangsgeldes angesichts der Anfechtbarkeit der Zwangsgeldandrohung überhaupt im Rahmen der Anfechtung der Zwangsgeldfestsetzung gesondert überprüfbar ist (verneinend: SächsOVG, Beschl. v. 9.2.2010, a. a. O.), bestehen im vorliegenden Fall keine rechtlichen Bedenken gegen die auf 6.000 € festgesetzte Höhe. § 22 Abs. 1 SächsVwVG gibt für die Festsetzung eines Zwangsgeldes einen Rahmen von 5 bis 25.000 € vor. Das festgesetzte Zwangsgeld bewegt sich im unteren Drittel dieses Rahmens. Angesichts der Tatsache, dass ein gegen den Antragsteller bereits festgesetztes und beigetriebenes Zwangsgeld in Höhe von 3.000 € den gewünschten Erfolg jedenfalls nicht vollständig herbeigeführt hat und der Antragsteller aus dem Betreiben der Wasserkraftanlage, zu deren Überwindung er einen Fischaufstieg errichten soll, wirtschaftlichen Nutzen zieht, sind Anhaltspunkte dafür, dass das festgesetzte Zwangsmittel unangemessen hoch sein könnte, nicht ersichtlich.

Dementsprechend ist die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

Bei der Streitwertfestsetzung (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG) orientiert sich der Senat an der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die Einwände nicht erhoben wurden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

gez.:
Künzler

Meng

Koar

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*